

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 2. Juni 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.11.2015

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-36/15

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3427

Geltungsdauer

vom: **2. November 2015**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

eka-edelstahlkamine gmbh

Robert-Bosch-Straße 4

95369 Untersteinach

Zulassungsgegenstand:

Schacht aus Leichtbeton "ekalithe"

zur Aufnahme von Abgasanlagen T400 O30 L_A90

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3427 vom 2. Juni 2010, geändert und verlängert durch Bescheid vom 4. März 2014. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung.

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Formstücke bestehen aus Leichtbeton "EKALITHE" und müssen frei von Rissen sein. Als Zuschlag dürfen nur Blähton und Polystyrol-Hartschaumperlan und als Bindemittel Tonerdeschmelzzement verwendet werden. Der Leichtbeton muss nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren dem entsprechen, der den Zulassungsversuchen zugrunde lag. Die Zusammensetzung und das Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt; die Leichtbetonformstücke müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen. Die Rohdichte der Formstücke beträgt $650 \text{ kg/m}^3 \pm 20 \%$, die Druckfestigkeit mindestens $0,6 \text{ N/mm}^2$.

Die Wangendicke der Formstücke beträgt mindestens 45 mm, die Zungendicke mindestens 40 mm.

Abmessungen und Einzelheiten der Formgebung müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt